



Achdem Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster König und Herr zwar Dero Hertzogthum Geldern von der observantz des unterm 14. Decembris 1723. emanireten hiebey angedruckten Edicti, betreffend das Verbott frembder Calender, in gnaden dispensiret, doch sub dato des 5. hujus aus dem Hofflager allergnädigst rescribiret und befohlen haben, das die in hiesigem Lande zu gebrauchende auswärtige Calender bey dem Königl. Postamt zu Geldern mit dem gewöhnlichen Stempel versehen, diejenigen aber so solches nicht beobachten, oder ungestempelte Calender führen, dem hiesigen Fiscal, von demselben aber dem Königl. General Fiscal angezeigt, und die Ubertretter mit denen in obigem Edict ausdrückten Straffen belegt werden solten:

Als wird solches zu gelebung allerhöchstgedachter Seiner Königl. Maj. allergnädigsten Befehls hiermit durch öffentlichen Druck bekandt gemacht, auf das männiglich sich darnach allerunterthänigst achten, und für Schaden hüten könne. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 12. Novembris, 1731.

Fr. A. v. Röseler. S. P. Coninx. Heinius.

Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. Allergnädigst renovirtes und geschärftes Edict, betreffend das Verbot fremder Calender.



Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, &c. &c. &c. Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, welchergestalt die vormals unterm 15ten May 1700. 24ten August. 1702. und 12ten April. 1712. ausgelassene Edicta, Krafft welcher alle und jede von Unser Societät der Wissenschaften allhie nicht approbirte, oder mit derselben Stempel nicht bezeichnete Calender, ohn Unterscheid verboten sind, und in Unserm Königreich Preussen, und Churfürstenthum Brandenburg, sowol als allen übrigen Uns zugehörigen Hertzog- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, überall keine andere, als die von vorgedachter Unser Societät authorisirte Calender gebraucht, weniger von aussen eingeführt werden sollen, an theils Orten nicht gehörig beobachtet, sondern mit heimlicher Einschlebung unzulässiger Calender von Hausirern und andern mancherley Unterschleif getrieben, hiedurch aber dem zum gemeinen Nutzen gewidmetem Fonds der Societät mercklicher Abbruch zugezogen, und derselbe zu Bestreitung der ihm so wol vorhin, als jetzo aufs Neue angewiesenen Ausgaben, mit der Zeit untüchtig gemacht werde; Und denn Wir solchem Unserer Intention zuwiderlaufenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet; So haben Wir, demselben hiermit ernstlich zu steuern, und den wörtlichen Inhalt derer vorigen Edicten hieher zu wiederholen, der Nothdurft erachtet: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß Niemand wer der auch sey, unter was Vorwand, Ausrede oder Entschuldigung es wolle, einigen von der Societät nicht verlegten, oder mit derselben Stempel nicht bedruckten Calender, groß oder klein, zu führen, zu haben und zu gebrauchen, noch die Auswärtigen dergleichen in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Ländern und Herrschafften einzuführen, oder darinn öffentlich oder heimlich zu verkauffen, oder sonst zu vertreiben, zugelassen seyn solle. Und damit diese Unsere Verordnung mit mehrerm Nachdruck beobachtet, und genauer vollstreckt werde, so wollen Wir, daß wer darwider gehandelt zu haben betreten, und ein

ein oder mehr verbotene Calender bey ihm gefunden, oder er dergleichen an sich gebracht zu haben überführt würde, ungeachtet einigen Einwendens, jedesmal mit zwey Rthlr. Geld-Busse, oder wenn er solche zu erlegen nicht vermöchte, mit zweytägiger Gefängnis, die aber, so dergleichen unzulässige Calender zum Verkauf einzuführen sich unterstehen, sie seyen Einheimische oder Fremde, vor das erste mahl mit zehen Rthlr. Geld-Busse, die aber bey mehr erfolgenden Ubertretungen, jedesmal um noch eins so viel zu steigern, nebst Einziehung solcher Calender abgestrafet, und selbige an Unsere hiesige Societät der Wissenschaften zu erlegen angehalten werden sollen.

Wir wollen ferner, das die Gerichte und Obrigkeiten, wie nicht minder die Accise-Zoll- und andere Bediente ihr Amt so wol von selbst, als auch wenn sie desfalls angeruffen werden, nach befinden unweigerlich beobachten, und Niemanden zur Ungebühr nachsehen, oder die Verantwortung selbst über sich haben, und die von andern verwürckte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen schuldig seyn sollen. Im übrigen lassen Wir es bey denen vorigen Edicten, in so weit solche hier nicht geändert worden, unverrückt bewenden, und damit, wie ernstlich Wir es meinen, desto mehr erhelle, auch Niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu behelfen habe, so soll dieses Unser Edict durch öffentlichen Anschlag vor den Rathhäusern, Amts- und Gerichts-Stuben, und anderen gewöhnlichen Orten voritzo bekannt gemacht, künftig aber gleich denen vorigen Edicten den grösseren Calendern von Wort zu Wort, den kleineren aber in Auszug vorgesetzt, und als eine jährlich wiederholte Publication geachtet werden. Urkündlich unter Unserer eigen höchsthändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 14ten Decembr. 1723.

**FRIEDRICH WILHELM.**



M. L. von Printzen.